



Herausgeber:  
Der Landrat  
des Kreises Coesfeld

**Erscheinungsweise:**

In der Regel am 15. jeden Monats und bei Bedarf

**Abonnementpreis:**

6,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR

**Anforderungen sind zu richten an:**

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Kommunikation und EDV

48651 Coesfeld, Tel. 02541-181621, Fax 02541-181699

E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

# Amtsblatt Kreis Coesfeld

**Amtliches Bekanntmachungsblatt**

**Ausgabe: 02/2003**

**Datum: 17.02.2003**

## Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
7	<b>Kreis Coesfeld</b>	<b>Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 26.02.2003</b>	<b>9</b>
8	<b>Kreis Coesfeld</b>	<b>Feststellung des Nachfolgers für einen frei gewordenen Sitz im Kreistag</b>	<b>10</b>
9	<b>Kreis Coesfeld</b>	<b>Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes „zur Landesverbesserung im Quellgebiet der Dinkel“</b>	<b>10</b>
10	<b>Musikschule Coesfeld</b>	<b>Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ für das Haushaltsjahr 2003</b>	<b>10</b>

### 7/02 - Kreis Coesfeld

#### **Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 26.02.2003**

Die 17. Sitzung des Kreistages findet am Mittwoch, dem 26.02.2003, 16.30 Uhr, im großen Sitzungssaal des Kreishauses I, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, statt.

#### Öffentlicher Teil

- 1 Beantwortung der Fragen von Einwohnern  
- ohne Sitzungsvorlage
- 2 Ersatzwahl für verschiedene Ausschüsse und Gremien  
hier: Antrag der SPD-Kreistagsfraktion  
- Sitzungsvorlage 6-621
- 3 Ersatzwahl für den Jugendhilfeausschuss und für den Unterausschuss „Jugendhilfeplanung“;  
hier: Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN  
- Sitzungsvorlage 6-622
- 4 Naturfördergesellschaft  
- Sitzungsvorlage 6-592
- 5 Gewährung von Beihilfen an die landwirtschaftlichen Betriebshilfsdienste  
- Sitzungsvorlage 6-620
- 6 Kreiszuschuss Baumberger Sandsteinmuseum  
- Sitzungsvorlage 6-598/1

- 7 Zukunft des Kulturzentrums Kolvenburg Billerbeck  
- Sitzungsvorlage 6-599/1
- 8 Änderung des Vertrages mit der Bischöflichen Stiftung Haus Hall in Gescher über die Beschulung der sonder-schulbedürftigen Geistigbehinderten aus dem Kreis Coesfeld  
- Sitzungsvorlage 6-601
- 9 Produktgruppe: 51.05; Produkt: 51.05.02;  
hier: Aufgabenwahrnehmung nach dem Betreuungsgesetz  
Vertragsänderung  
- Sitzungsvorlage 6-596
- 10 Entwurf Produkt-Haushalt 2003  
Stellungnahmen/Einwendungen der kreisangehörigen Städte/Gemeinden gemäß § 55 KrO NW gegen den Entwurf des Produkt-Haushaltes 2003  
- Sitzungsvorlage 6-619/1
- 11 Stellenplan für das Haushaltsjahr 2003  
- Sitzungsvorlage 6-618/1
- 12 Entwurf Produkt-Haushalt 2003  
- Sitzungsvorlage 6-614/2
- 13 Mitteilungen und Anfragen  
13.1 Mitteilungen des Landrates  
13.2 Anfragen der Mitglieder des Kreistages

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Eigenkapitalzufuhr des Kreises Coesfeld als Gesellschafter an die Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH  
- Sitzungsvorlage 6-615
- 2 Mitteilungen und Anfragen
  - 2.1 Mitteilungen des Landrates
  - 2.2 Anfragen der Mitglieder des Kreistages
- 3 Presseveröffentlichungen

Coesfeld, 10.02.2003

gez. Pixa  
Landrat8/03 - Kreis Coesfeld**Feststellung des Nachfolgers für einen frei gewordenen Sitz im Kreistag**

I. Die Kreistagsabgeordnete Ilse Ridder-Melchers hat mit Ablauf des 31.01.2003 auf ihr Kreistagsmandat verzichtet.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahl im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der zurzeit gültigen Fassung stelle ich fest, dass nach der Reserveliste der SPD

Herr  
Paul Schmitz  
Wesselingstraße 24  
48653 Coesfeld

Nachfolger ist.

II. Die vorstehende Entscheidung wird hiermit gem. § 45 Abs. 2 KWahlG und gem. § 65 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 45 Abs. 2 i. V. m. § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Feststellung

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit dieser Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift (48653 Coesfeld, Friedrich-Ebert-Straße 7, Kreishaus I, Zimmer 145/146) zu erklären.

Coesfeld, den 12.02.2003

gez. Pixa  
Landrat9/03 – Kreis Coesfeld**Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes „zur Landesverbesserung im Quellgebiet der Dinkel“**

Der Wasser- und Bodenverband „zur Landesverbesserung im Quellgebiet der Dinkel“ mit Sitz in Rosendahl wird gemäß § 62 Abs. 3 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz –WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in Verbindung mit § 15 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 07.03.1995 (GV. NW S. 248) aufgelöst, weil seine Organe nicht mehr zu aktivieren sind.

Die Auflösung wird einen Tag nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Coesfeld wirksam.

Etwaige Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Kreis Coesfeld, Abt. 370.3 –Wasserwirtschaft-, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld, anzumelden.

Das nach der Auflösung einsetzende Abwicklungsverfahren wird durch die Aufsichtsbehörde durchgeführt.

Die Verbandsauflösung wird gemäß § 67 Wasserverbandsgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Coesfeld, 10.02.03

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Im Auftrag:  
gez. Mollenhauer

10/03 – Musikschule Coesfeld**Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ für das Haushaltsjahr 2003****1. Haushaltssatzung**

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in Verbindung mit §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung gem. § 6 der Satzung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ am 16.12.2002 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

**im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	995.637,00 €
in der Ausgabe auf	995.637,00 €

**im Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	25.000,00 €
in der Ausgabe auf	25.000,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2002 wird auf 450.765,20 € festgesetzt.

Sie beträgt für die

<b>Stadt Billerbeck</b>	45.335,30 €
<b>Stadt Coesfeld</b>	364.574,30 €
<b>Gemeinde Rosendahl</b>	40.855,60 €

**§ 3**

Kredite werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 5**

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

**§ 6**

Der Zustimmung der Versammlung bedürfen über- und außerplanmäßige Ausgaben soweit sie je Haushaltsstelle den Betrag von 10.000,00 € überschreiten.

Beträge unter 10.000,00 € gelten generell als unerheblich.

Als geringfügig im Sinne des § 82 Abs. 1 Satz 5 GO NW werden Beträge bis 1.000,00 € angesehen.

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage in § 2 ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 20.12.2002 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Vorstandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 08.01.2003

gez. Koch  
Vorsitzender der Versammlung